

Satzung der Gemeinde Nonnweiler
über die Entwässerung der Grundstücke,
den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
und deren Benutzung
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S 682), geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S 1030) sowie des § 50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG- in der Fassung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S 306) und aufgrund der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S 691) sowie des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG- in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl.1 S.2455) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler in seiner Sitzung am 30.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Massnahme zur Sicherung des ordnungsgemässen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlagen, sowie zur Gewährleistung ordnungsgemässer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang -Schmutzwasser-
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang -Niederschlagswasser-
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Art der Anschlüsse
- § 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Haftung
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlagen
- § 17 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Anzuwendende Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nonnweiler betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe im Sinne der §§ 50 Abs., 1, 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG).
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde oder von Dritten als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung.

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei trockenem Wetter damit zusammen abfließende Wasser, soweit dieses nicht als Niederschlagswasser im Sinne der Ziffer 3 anzusehen ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende und gesammelte Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe und die hierfür erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

5. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) Das gesamte kommunale Entwässerungsnetz einschliesslich aller technischen Einrichtungen (z. B. Kanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhalteeinrichtungen, Druckentwässerungssystem usw.),
- b) von der Gemeinde unterhaltene Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- c) die Klärwerke und Betriebshöfe einschliesslich aller technischen Einrichtungen,
- d) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
- e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von der Gemeinde errichtet und betrieben werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch

- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m § 1 Abs.2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschliesslich der Abwasserbeseitigung dienen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten, i. S. d. § 50a Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- Anlagen und Einrichtungen, die die Gemeinde zur Entsorgung der in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt.

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom kommunalen Strassenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluss über private Strassen und private Wege der Kanal zwischen kommunalem Strassenkanal und der Grenze der privaten Strassen oder des privaten Weges.

9. Grundstücksanschlussleitung:

Grundstücksanschlussleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

10. Abwasserleitungen:

Abwasserleitungen bestehen aus dem Anschlusskanal und der Grundleitung.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschliesslich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflusslose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen.

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Strassen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Einleiter:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen.

14. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Niessbraucher) sowie die Baulastträger von Strassen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere Anschlussberechtigte vor.

15. Anschlussverpflichtete:

Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. (Nr. 14 Satz 2 gilt entsprechend).

16. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.

17. Bebaute Grundstücksflächen:

Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und sonstige Bauwerke, etc.) einschliesslich der Dachüberstände.

18. Befestigte Grundstücksflächen:

Als befestigte Grundstücksflächen gelten – soweit nicht in der bebauten Grundstücksfläche bereits enthalten – u.a. Höfe, Terrassen, Treppenabläufe, befestigte Hauseingänge, Garagenzufahrten, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, sonst. Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder sonstigen wassergebundenen Decken soweit diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder soweit von diesen Flächen Abwasser der öffentlichen Kanalisation tatsächlich zugeführt wird.

19. Regenwassernutzungsanlagen:

Als Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Satzung gelten Einrichtungen, in denen Regenwasser von befestigten Flächen gesammelt und für die Gartenbewässerung, Toiletten-spülung oder als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

20. Versickerungsanlage:

Versickerungsanlagen sind Flächen und technische Einrichtungen, die dazu dienen, Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Untergrund zu versickern.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nonnweiler liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Einleitbedingungen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Strasse (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist.
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Massnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken nach Massgabe der nachfolgenden Absätze beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 2000 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird (Regenwasserkanal/Trennsystem). Vorhandene Anschlusskanäle (gebaut vor dem 01.01.2000) geniessen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden.
- (4) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers (Versickerung, Verrieselung, Einleitung in ein Gewässer) auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Boden-

schicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). Der Nachweis über die Versickerungsfähigkeit der Böden ist durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu erbringen

- (5) In dem Umfang, in dem eine Versickerung des Niederschlagswassers ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschlussrecht an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Gemeinde im Einzelfall dem Anschluss zustimmen, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers vor Ort technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.
- (6) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Massgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschliesslich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z. B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstücksentwässerungsanlagen u. ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Massnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i. S. d. WHG, zuletzt geändert am 12.11.1996, BGBl.S. 1695, nach dem Stand der Technik möglich ist.
Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen verursachen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht Lumpen, Dung, Schlacht- und Kü-

chenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen;

- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive, giftige und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Öle, Fette, Karbid);
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können;
 - d) Stoffe, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind;
 - e) Abwässer aus Ställen, Dunggruben, Silosickersaft, Molke und Blut;
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35 Grad C sind;
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung sowie Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu §1 VGS aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (6) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) In offene Gräben darf nur Regenwasser eingeleitet werden. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (8) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das

Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden.

- (9) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (10) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o. ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik massgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmässigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmässig zu beseitigen und darf keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemässen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlage entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (11) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 Ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Flächen 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (12) Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastung der öffentlichen Abwasseranlagen kann die Gemeinde auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.

§ 6

Massnahmen zur Sicherung des ordnungsgemässen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemässer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbotess gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass

- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderten Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z. B. ph-Wert-Messgeräte, Abwassermengemessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind;
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind;
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind;
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind.
2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
3. die zulässige Einleitmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.

- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Massnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und Beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang -Schmutzwasser-

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich den Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlagen für Schmutzwasser anzuschliessen, wenn es
- a) mit Gebäuden bebaut ist oder bebaut wird und
 - b) an eine Strasse (Weg, Platz) grenzt oder mit ihr durch einen öffentlichen oder privaten Weg verbunden ist, in der sich ein betriebsfertiger Abwasserkanal befindet. Alle Anschlusspflichtigen haben die zur ordnungsgemässen Entwässerung des Grundstückes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Bebauung des Grundstückes errichtet, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschliessen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 ist durchzuführen. Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung sind zu beachten.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 durchzuführen.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, sofern besondere Gründe dies erfordern.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Regenwasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.

- (6) Jeder Anschlusspflichtige ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in den Abwasserkanal einzuleiten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang -Niederschlagswasser-

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage besteht dann, wenn die vorrangig durchzuführende Versickerung, Verrieselung oder Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere wenn
- a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - c) durch Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Gemeinde vorzunehmen. Weiterhin kann die Gemeinde eine Anschluss- und Benutzungspflicht anordnen, wenn die Einleitung der Regenwässer zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle sowohl in Gebieten mit Trenn- als auch mit Mischsystem notwendig ist.

- (3) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung auf ihre Kosten nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss l/s) festlegen. Erhöht sich die abzuleitende Niederschlagsmenge durch zusätzliche Versiegelung der Grundstücksflächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.

- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang -Schmutzwasser-

- (1) Die Gemeinde kann den Anschlusspflichtigen auf Antrag von dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Einleitung des Schmutzwassers ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen 2 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Massnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt – Sie kann befristet werden.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung, Sammlung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlichen oder tierischen Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt ,

bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungspflichtigen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung BauVorlVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. Seite 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch die Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Antragsstellers fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschliessen ist, trifft allein die Gemeinde.
- (4) Für neu zu erstellende grössere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 über 5cbm Inhalt kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch Abänderung vorschriftsmässig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) die Gemeinde (§5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie Rechte Dritter bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 – 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 18b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
Die im Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich in Sicherheitsmassnahmen der Gemeinde im Interesse der Reinhaltung der Gewässer. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde aus.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschliessen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Strassen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschliessen.

Entfällt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, ausser Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäss zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
Die Gemeinde ist berechtigt, die Anschlusskanäle bis maximal 2 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumassnahmen zu dulden. Schäden, die an dem Grundstücksanschlusskanal durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Verlegung der Kanäle bzw. vor der endgültigen Herstellung der Strassenbaumassnahmen die Anschlusskanäle auch vor unbebauten Grundstück zu verlegen (Vorratskanal).

- (4) Liegt an einem Grundstück ein Vorratskanal, so kann der Anschluss des Grundstückes nur an diesen Kanal erfolgen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (5) Bei der Herstellung des Anschlusskanals kann die Gemeinde im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Grundstückseigentümer nach Massgabe gemeindlicher Richtlinien gestatten, ein dafür geeignetes Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betreuen; die Einzelheiten der Durchführung werden in der abzuschliessenden Vereinbarung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieser Vereinbarung besteht nicht.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchgeführt werden. Die Anlagen müssen „Technischen Bestimmungen für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986“ entsprechen.
- (7) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10,11) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmässige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.
- (8) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemässen Zustand und eine vorschriftsmässige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemässen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (9) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden, oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Bei Betriebsstörungen oder Ausserbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde; die Gemeinde ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz oder Grob Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1886). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschliesslich in die Regenkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumassnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit und nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück außerhalb der Gebäude zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmässigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Massgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmassnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten der Gemeinde führen einen von dieser beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 18

Gebühren, Beiträge, Kostenerstattung

Für den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung werden Anschlusskosten, einmalige Baubeiträge und Entwässerungsgebühren nach Massgabe einer besonderen Gebühren- und Beitragssatzung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) **§ 5**
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 2) **§ 5**
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einleitung der Grenzwerte unverdünnt oder vermischt.
 - 3) **§ 5**
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- und stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.

- 4) **§ 5**
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 5) **§ 7 und § 8**
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 6) **§ 7 Absatz 6**
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 7) **§ 8 Absatz 5**
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
 - 8) **§ 10 Absatz 2**
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung bei der Gemeinde herstellt oder ändert.
 - 9) **§ 5 Absatz 12**
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - 10) **§ 16 Absatz 3**
Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder sie in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbusse bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 20

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN Vorschrift 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN Vorschrift 1997 – Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN Vorschrift 1999 – Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöle
- DIN Vorschrift 4040 Fettabscheider
- Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 16.12.1994 ausser Kraft.

Nonnweiler, den 31. März 2000



Dieter Keller
Bürgermeister